

Betreff:**Unterstützende Maßnahmen zur Reduktion der hohen
Schwarzwildbestände****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

05.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	13.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	18.06.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	25.06.2019	Ö

Beschluss:

1. Zur Förderung der Fallenjagd beschafft die Stadt eine mobile Kastenfalle und stellt diese der Jägerschaft leihweise zum Einsatz in ausgewählten Braunschweiger Jagdrevieren zur Verfügung.
2. Die dieser Vorlage anliegende Richtlinie wird hiermit beschlossen. Nach ihrer Maßgabe wird künftig für im Stadtgebiet Braunschweig erlegte Frischlinge mit einem Gewicht bis zu 15 kg auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je Stück gewährt.

Sachverhalt:

Bereits mit der Stellungnahme 18-07947-01 wurde auf die Situation der erhöhten Schwarzwildbestände im Gebiet der Stadt Braunschweig hingewiesen und die Prüfung eines möglichen Maßnahmenpaketes angekündigt. Weiter wird Bezug auf die Mitteilung 19-10058 an den Planungs- und Umweltausschuss genommen. Zwischenzeitlich haben eine Reihe von Gesprächen mit der Jägerschaft und dem zuständigen Landwirtschaftsministerium stattgefunden, um die aus Sicht der Jägerschaft notwendigen jagdrechtlichen Änderungen zu unterstützen.

Nach dem Niedersächsischen Landesjagdbericht 2017/18 lagen seit dem niedersächsischen Maximalwert in 2008 / 09 die jährlichen Schwarzwildstrecken stark schwankend auf einem sehr hohen Niveau. In den letzten drei Jahren gab es einen kontinuierlichen Streckenanstieg. Aufgrund der hohen Reproduktionszahlen und der milden Witterung der letzten beiden Winter waren starke Bestands- und Streckenansteige zu erwarten, die dann auch tatsächlich eingetreten sind. Diese Entwicklung ist auch in Braunschweig zu beobachten, wo die Jagdstrecke sich von 74 erlegten Tieren in 2013 auf 329 im Jahre 2018 erhöht hat. Die Zahlen für 2019 sind noch vorläufig, liegen aber mit 246 immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

Diese hohen Bestandszahlen stellen nicht nur vor dem Hintergrund der weiter vordringenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) ein erhebliches Problem dar. Beschwerden aus der Bevölkerung beziehen sich auf die zunehmende Sichtung von Schwarzwild in Kleingarten- und Sportanlagen, aber auch in der Nähe von Wohnbebauungen. Die Flurschäden durch Schwarzwild betreffen zwischenzeitlich nahezu alle Braunschweiger Jagdreviere und nehmen zu. In den Jahren 2016 bis 2018 musste aus dem städtischen Haushalt rund

250.000 Euro für die Beseitigung von Wildschäden durch Schwarzwild auf Sportanlagen und Bolzplätzen aufgewendet werden.

Aus diesen Gründen ist eine nachhaltige Reduzierung der Population erforderlich, an der auch ein öffentliches Interesse besteht. Diese soll insbesondere mit den nachfolgenden Maßnahmen erreicht werden.

Zu 1.

Die Strecken für Schwarzwild bewegen sich derzeit auf einem Niveau, dass mit konventionellen Jagdmethoden nur noch sehr schwer und mit großem Zeitaufwand aufrecht zu erhalten und kaum weiter zu erhöhen ist, da die Jagd überwiegend nachts stattfinden muss und der Erfolg auch von ausreichenden Lichtverhältnissen abhängig ist. Nach einer Einschätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind sachgerecht betriebene Sau- und Frischlingsfänge ein effizientes Mittel zur Bestandsreduktion, werden aber von weiten Teilen der Jägerschaft nur in geringem Maße akzeptiert. Vor dem Hintergrund sehr guter Erfahrungen einiger Bundesländer, z. B. Brandenburg oder Baden-Württemberg, soll die Akzeptanz der Fallenjagd auch in Braunschweig durch das Bereitstellen einer Falle gefördert werden. Hierdurch kann insbesondere in stadtnahen Braunschweiger Jagdrevieren eine signifikante Steigerung der Strecken erreicht werden.

Die Beschaffungskosten liegen bei rund 3.000 Euro. Die Falle soll zunächst für zwei Jahre der Jägerschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Danach wird, abhängig von den Erfahrungen und den Entwicklungen der Jagdstrecken, über das weitere Vorgehen neu entschieden.

Zu 2.

Das Reproduktionspotential von Schwarzwild ist nach den Erkenntnissen des Landesjagdberichtes seit Jahren unverändert hoch bei 200 % tatsächlichem Zuwachs bezogen auf den gesamten Winterbestand. Es müssen also jährlich knapp 70 % des tatsächlichen Sommerbestands abgeschöpft werden, um eine weitere Erhöhung der Bestände zu vermeiden. Die Frischlinge werden ab etwa einem halben Jahr geschlechtsreif und tragen schon im ersten Lebensjahr mit 35–50 % zum gesamten Zuwachs bei. Für eine echte Bestandsverringerung ist somit eine verstärkte und frühzeitige Bejagung der Frischlinge erforderlich.

Die Verwertung von Frischlingen bis zu 15 kg ist jedoch unwirtschaftlich. Um für deren Abschuss gleichwohl einen Anreiz zu bieten, hat der Kreisjägermeister eine Aufwandsentschädigung für Frischlinge mit einem Gewicht bis 15 kg in Höhe von 50,00 € je Abschuss empfohlen, dies entspricht in etwa dem Aufwand für die Bejagung dieser ansonsten nicht verwertbaren Tiere.

Der Kreisjägermeister rechnet mit einem jährlichen Abschuss von höchstens 50 Frischlingen bis 15 kg, so dass der Gesamtaufwand für die Entschädigung 2.500 Euro im Jahr nicht übersteigen dürfte. Sie soll zunächst für die Dauer der nächsten beiden Jagdjahre nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Richtlinie gewährt werden.

Der Jagdbeirat, der gemäß § 39 Abs. 3 NJagdG vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören ist, hat den Vorschlägen bereits zugestimmt.

Die notwendigen Haushaltsmittel für die Beschaffung der Falle werden aus den vorhandenen Finanzmitteln des städtischen Haushalts bereitgestellt. Die Aufwandsentschädigung wird erstmals im Jahre 2020 haushaltswirksam und soll ebenfalls aus dem vorhandenen Budget finanziert werden.

Ruppert

Anlage/n:

Richtlinie zur Gewährung der Aufwandsentschädigung

Richtlinie der Stadt Braunschweig für die

Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Abschuss von Frischlingen mit einem Gewicht bis zu 15 kg

1. Zweck

Um ASP-(Afrikanische Schweinepest) freie Schwarzwildbestände im Stadtgebiet zu erhalten und Wildschäden zu begrenzen, ist eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes notwendig.

2. Aufwandsentschädigung

Zur Entschädigung für den Aufwand der Bejagung von Frischlingen mit einem Gewicht bis zu 15 kg wird zum Ausgleich für die fehlende Verwertbarkeit eine finanzielle Unterstützung in Form einer Aufwandsentschädigung durch die Stadt Braunschweig gewährt.

Zur Bestätigung des Anspruchs ist dem Kreisjägermeister der Pürzel des Frischlings und ein Trichinenuntersuchungsnachweis vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht.

3. Empfänger der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird den Jagdausübungsberechtigten der Braunschweiger Reviere gewährt

Keine Aufwandsentschädigung wird dem Bund oder dem Land sowie juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird, den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen gewährt.

4. Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Höhe von 50 Euro für jeden erlegten Saugfrischling mit einem Gewicht bis zu 15 kg gewährt.

Die städtische Aufwandsentschädigung wird nur dann gewährt, wenn kein Anspruch auf die vom Land gewährte Aufwandsentschädigung nach Nr. 2.1 b) der Verwaltungsvorschrift Aufwandsentschädigungen für Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen, Verwaltungsvorschrift d. ML v. 4.10.2018 – 406-42287-75-2 – VORIS 79200 – besteht. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung einer Entschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf Antrag des/der Jagdausübungsberechtigten.

Der Anträge sind einmal jährlich vom 01. April bis zum 30. Juni für das vergangene Jagd Jahr zu stellen.

Dem Antrag sind

- die Abschussliste für das Jagdjahr (1. April bis 31. März) und eine Bestätigung des Kreisjägermeisters über die Zahl der erlegten Frischlinge bis zu 15 kg, sowie
- ein Nachweis des Jagdausübungsrechts.

beizufügen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Nach dem 1. Juli 2021 sind die Regelungen dieser Richtlinie im Hinblick darauf zu evaluieren, ob das Präventionsziel erreicht wurde und sich das Verfahren bewährt hat. Soweit dieses und ein weiterer Bedarf festgestellt werden, kann die Geltungsdauer durch Beschluss des Verwaltungsausschuss um weitere zwei Jahre verlängert werden.